

EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Dies sind die Einlieferungsbedingungen, auf die im Einlieferungsvertrag Bezug genommen wird. Bitte lesen Sie das beiliegende Dokument sorgfältig durch, bevor Sie Ihren Einlieferungsvertrag unterschreiben.

Der Einlieferer und Auftraggeber erteilt durch sein Unterzeichnen des Einlieferungsvertrages der Rhenus Auktionen P. Bonsera (im Folgenden nur noch Rhenus Auktionen genannt) den Auftrag, die im Einlieferungsvertrag aufgeführten Objekte im Namen und für Rechnung des Einlieferers und Auftraggebers zu den hier festgehaltenen Einlieferungsbedingungen zu versteigern und gibt sein Einverständnis für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Speziellen für die hier festgehaltenen Einlieferungsbedingungen der Rhenus Auktionen.

1. VERKAUF

Der Verkauf erfolgt an den Höchstbietenden. Die Limiten (Mindestpreise) werden nach Absprache vereinbart. Der Ausruf beginnt üblicherweise unterhalb der unteren Schätzung. Es wird protokolliert, dass der Kunde durch Einreichen seiner Objekte seine Absicht zum Verkauf dieser Objekte in einer Auktion bekundet. Der Einlieferer hat daher die entstandenen Aufwendungen zu tragen, wenn er seine Gegenstände nach vereinbarter Wertermittlung vorzeitig aus der Versteigerung zurückzieht. Dies ist der Fall, sobald dem Auktionshaus Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung (zBsp: Katalogerstellung, Schätzung usw.) für die zurückgezogenen Objekte entstanden sind.

2. ZUSCHLAG

Rhenus Auktionen erhebt auf den Zuschlag eine Kommission von:

Zuschläge bis CHF 1000.–	25% (zzgl. MwSt.)
Zuschläge von CHF 1001.– bis 10'000.–	23% (zzgl. MwSt.)
Zuschläge von CHF 10'001.– bis 25'000.–	22% (zzgl. MwSt.)
Zuschläge von CHF 25'001.–	20% (zzgl. MwSt.)

Sofern nicht anders mit Rhenus Auktionen vereinbart. Diese Kommission hat der Einlieferer für die verkauften Objekte an Rhenus Auktionen zu bezahlen. Der Einlieferer hat die Mehrwertsteuer auf alle von Rhenus Auktionen erbrachten Leistungen, ausser auf den Zuschlag, zu entrichten. Zieht der Einlieferer seinen Auftrag vor der Versteigerung zurück oder er erhöht den Mindestpreis und der Gegenstand wird dadurch nicht verkauft, so ist der Einlieferer zur Zahlung einer Vergütung von 20 % der unteren Schätzung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.

3. KATALOG

Alle von Rhenus Auktionen zur Versteigerung angebotene Objekte werden für die Präsentation im Internet, katalogisiert und aufbereitet. Dem Einlieferer werden keine Kosten für die Katalogisierung und die Veröffentlichung in Rechnung gestellt. Diese Kosten übernimmt Rhenus Auktionen.

4. WERBE- UND VERMITTLUNGSKOSTEN

Rhenus Auktionen übernimmt, sofern nicht anders mit dem Einlieferer vereinbart, sämtliche für die Platzierung des Kataloges im Internet anfallenden Kosten (Mitgliedsgebühren, Auktionsaufschaltgebühren, Auktionsbewerbung, Objektbewerbung) sowie die anfallenden Verkaufsprovisionen an die entsprechenden Internetplattformen.

4. VERSICHERUNG

Die eingelieferten Objekte sind gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer, Wasser und Beschädigung versichert. Der Versicherungsprämienbeitrag für den Einlieferer beträgt 1,8 % der oberen Schätzung. Nicht zur Versteigerung geeignete Objekte sind nicht versichert.

5. ABWICKLUNG UND NACHVERKAUF

Bis zur endgültigen Abwicklung der Versteigerung ist der Auftraggeber an den Auftrag gebunden. Falls nicht anders vereinbart, ist Rhenus Auktionen berechtigt, die in der Auktion nicht versteigerten Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach der Auktion in entsprechender Anwendung der Versteigerungsbedingungen und allfälligen zusätzlichen Vereinbarungen freihändig zu verkaufen.

6. EINLIEFERUNG

Der Einlieferer trägt die Verantwortung dafür, dass die Objekte der Rhenus Auktionen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die anfallenden Transportkosten, einschliesslich etwaiger Rücktransporte gehen auf Lasten des Einlieferers. Einfuhrabgaben und Zolle bei aus dem Ausland eingelieferten Gegenständen gehen zu Lasten des Einlieferers. Der Einlieferer bevollmächtigt das Rhenus Auktionen, die Zollabfertigung für seine Rechnung und in seinem Namen durchzuführen. Im Falle der Rückgabe der Objekte durch ein beauftragtes Unternehmen, wird ausdrücklich auf deren Haftungsbestimmungen verwiesen. Eine Haftung der Rhenus Auktionen für Verpackung und Transport wird ausgeschlossen.

7. ABRECHNUNG

Etwa 10 Arbeitstage nach Auktionsende erhält der Einlieferer eine provisorische Abrechnung (während der Inkassofrist ohne Gewähr). Vom Einlieferer zurückverlangte oder seitens der Rhenus Auktionen abgelehnte Objekte müssen innert 3 Wochen nach Erhalt der provisorischen Abrechnung abgeholt werden. Die Rhenus Auktionen begleicht die Abrechnung spätestens 6 Wochen nach Auktionsschluss. Die Auszahlung des Abrechnungsbetrags wird per Banküberweisung durchgeführt. Gegen Voranmeldung kann auf Wunsch eine Barauszahlung erfolgen. Falls der Käufer nicht innerhalb der Frist von 6 Wochen bezahlt hat, wird unter Zurückstellung des Abrechnungsbetrages und für die Dauer der Eintreibung, die Auszahlung sistiert. Bei erfolgloser Eintreibung steht dem Einlieferer zur Wahl das Objekt in einer der folgenden Auktion erneut anzubieten oder dieses kostenlos zurückzunehmen. Die Rhenus Auktionen behält sich das Recht vor, ein allfälliges Guthaben gegenüber dem Einlieferer zu verrechnen.

8. ANGABEN UND ABKLÄRUNGEN

Für die von ihm gemachten Angaben über Alter, Provenienz und Echtheit der Objekte haftet der Einlieferer. Bei Bedarf und nur nach Absprache übernimmt der Einlieferer allfällige Unkosten für benötigte Expertisen und Echtheitsabklärungen.

9. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Der Einlieferer versichert hiermit, dass er uneingeschränkt verfügungsberechtigt über die von ihm eingelieferten Gegenstände ist. Der Einlieferer stellt die Rhenus Auktionen und den Versteigerer von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, aus welchem Grund auch immer, betreffend der Versteigerung der Gegenstände geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt ein Verschulden von Rhenus Auktionen und des Versteigerers vor. Insbesondere haftet der Einlieferer für allfällige Sach- oder Rechtsmängel der eingelieferten Gegenstände.

10. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zwingend der Schriftform (Zusatz zum Einlieferungsvertrag). Auch wenn eine der aufgelisteten Bestimmungen unwirksam sein sollte, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Statt der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung in Kraft treten, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

11. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Arlesheim, Basel-Landschaft. Rhenus Auktionen behält sich jedoch das Recht vor, ein Verfahren vor jedem anderen dafür zuständigen Gericht anhängig zu machen.